

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1, Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 i.V.m. § 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1989 (Nds. GVBl. S. 229), sowie § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt vom 22.06.1982, hat der Rat der Samtgemeinde Börde Lamstedt den Bebauungsplan Nr. 4 "Kreuzäcker - 4. Änderung" bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, mit der Begründung als Satzung beschlossen.

Lamstedt, den 12.07.90
Samtgemeindebürgermeister
Samtgemeindedirektor

Aufstellung Satzungsbeschluß

Der Rat der Samtgemeinde Börde Lamstedt hat in seiner Sitzung am 17.5.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 Kreuzäcker - 4. Änderung mit der Begründung, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3, Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.7.1990 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Lamstedt, den 20.07.90
Samtgemeindebürgermeister
Samtgemeindedirektor

Anzeige / Genehmigung Auflagen / Maßgaben

Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az. 63-1.315ab) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 11, Abs. 3 i.V.m. § 6, Abs. 2 und 4 BauGB -ausgenommen für die im Bebauungsplan besonders kenntlich gemachten Teile- keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Cuxhaven, den 6.11.1990
Landkreis Cuxhaven

Planunterlage

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 06.08.90). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
Otterndorf, den 06.08.1990
Katasteramt Otterndorf

Öffentliche Auslegung

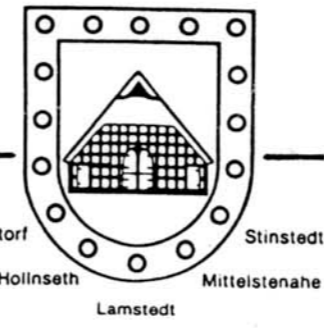
Die Zustimmung des Rates der Samtgemeinde Börde Lamstedt zum Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung erfolgte in der Sitzung am 17.5.1990. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gemäß § 3, Abs. 3 Satz 2 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht am 11.6.1990. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben öffentlich ausgelegen.
vom 18.6.90 bis 2.7.90
Lamstedt, den 20.7.90
Samtgemeindedirektor

Rechtsverbindlichkeit

Die Genehmigung des Bebauungsplanes / Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan - ist gemäß § 12 BauGB zum im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 28.02.1991 rechtsverbindlich geworden.
Lamstedt, den 16.04.1991
Samtgemeindedirektor

Lamstedt, den 20.07.90
Samtgemeindedirektor

Samtgemeinde BÖRDE Lamstedt



Bebauungsplan Nr.4 Kreuzäcker 4. Änderung

Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe und Schrift:

Art und Maß der baulichen Nutzung
WA allgemeines Wohngebiet 0,3 Grundflächenzahl 0,4 Geschößflächenzahl
Bauweise und Baugrenzen
Baugrenze offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Bindung für die Erhaltung von Bäumen

sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Festsetzungen durch Text:

- 1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die in § 4 Abs.3 Ziff.5 BauNVO genannten Ausnahmen nicht zulässig.
2. Für die Dächer der Wohngebäude sind einseitige Pultdächer und Flachdächer ausgeschlossen.
3. Die Verwendung von gewelltem Kunstglas und Wellblech ist unzulässig. Mauerwerksimitationen, Kunststoffe, Metalle oder Pappen sind als Material für Fassadenverkleidungen ausgeschlossen.
4. In der mit Pflanzgebot gekennzeichneten Flächen sind pro 100 m2 1 heimischer Laubbaum und 1 Strauch zu pflanzen. Alternativ zu den Strauchpflanzungen kann für je 2 Sträucher ein weiterer Laubbaum gepflanzt werden.
5. In den mit WA gekennzeichneten Gebiet ist je 100 m2 Grundfläche der entstehenden Neubebauung ein heimischer Laubbaum und ein Strauch zu pflanzen. Alternativ zu den Strauchpflanzungen kann für je 2 Sträucher ein weiterer Laubbaum gepflanzt werden.
6. Die Artenauswahl für die vorgeschriebenen Gehölzpflanzungen soll die standörtlichen Gegebenheiten und das Spektrum der potentiell natürlichen Vegetation berücksichtigen.
7. Die aus den Pflanzgeboten bzw. Erhaltungsgeboten resultierenden Folgeerscheinungen (wie z.B. Laubfall, Schattenwurf, etc.) sind von den Betroffenen zu duden.

